

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Mühlmann (AfD)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales

Mögliche Nutzung von Fake-Accounts durch die weisungsgebundene Abteilung "Amt für Verfassungsschutz" beim Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales

Das **Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales** hat die **Kleine Anfrage 7/4559** vom 9. März 2023 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 5. Oktober 2023 beantwortet:

Vorbemerkung:

1. Das Thüringer Amt für Verfassungsschutz (AfV) wurde im Jahr 2015 gemäß § 2 Abs. 1 Thüringer Verfassungsschutzgesetz als Amt "beim" für den Verfassungsschutz zuständigen Ministerium errichtet. Die fachlichen Entscheidungen des Amtes für Verfassungsschutz werden auf Grundlage der einschlägigen rechtlichen Regelungen unter Berücksichtigung der hierzu ergangenen Rechtsprechung getroffen.
2. Die Landesregierung ist sich der besonderen Bedeutung des Frage- und Informationsrechts des Thüringer Landtags bewusst. Dieses Recht unterliegt jedoch den verfassungsrechtlichen Grenzen des Artikels 67 Absatz 3 der Verfassung des Freistaats Thüringen. So kann von einer Beantwortung unter anderem dann abgesehen werden, wenn gesetzliche Vorschriften, Staatsgeheimnisse oder schutzwürdige Interessen Einzelner, insbesondere des Datenschutzes, entgegenstehen. Eine Abwägung mit dem Informationsinteresse der Abgeordneten ergibt bei den Fragen 1, 2, 7 und 9 dass dem Geheimschutz Vorrang vor dem Informationsanspruch der Abgeordneten zukommt (Artikel 67 Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen). Einzelheiten zu Arbeitsmethoden und Vorgehensweisen (wie Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel), Aufklärungszielen und Personal des Amtes für Verfassungsschutz sind im Hinblick auf seine Aufgabenerfüllung besonders schutzwürdig und unterliegen der Geheimhaltung. Durch die Beantwortung der Fragen würden spezifische Informationen zu Arbeitsweise, Leistungsfähigkeit und konkreten einzelnen Beobachtungsinteressen des Verfassungsschutzes offengelegt, welche Rückschlüsse zuließen, die sich nachteilig auf die Funktionsfähigkeit und wirksame Aufgabenerfüllung des Amtes für Verfassungsschutz mithin auch auf die Sicherheitsbelange des Freistaats Thüringen und der Bundesrepublik Deutschland auswirken können. Es würde der künftige Einsatzerfolg legendierter Internet-Accounts gefährdet und die Entwicklung entsprechender Abwehrstrategien durch eine Änderung des Kommunikationsverhaltens im Internet begünstigt. Im Hinblick auf den Verfassungsgrundsatz der wehrhaften Demokratie werden die angefragten Informationen für so sensibel gehalten, dass selbst ein geringfügiges Risiko des Bekanntwerdens unter keinen Umständen hingenommen werden kann. Die erbetenen Informationen berühren derart schutzbedürftige Geheimhaltungsinteressen, dass das Staatswohl gegenüber dem parlamentarischen Informationsrecht überwiegt.

1. Nutzt die weisungsgebundene Abteilung "Amt für Verfassungsschutz" Fake-Accounts in sozialen Netzwerken und/oder Chatgruppen und falls ja, jeweils seit wann und jeweils in welchen Phänomenbereichen?

Antwort:

Phänomenübergreifend werden extremistische Inhalte über das Internet, insbesondere auch über Sozialnetzwerke verbreitet. Entsprechend dem gesetzlichen Auftrag und in dessen Rahmen werden entsprechende Informationen auch im virtuellen Raum durch das AfV Thüringen erhoben und ausgewertet.

Im Übrigen wird auf die Nummer 2 der Vorbemerkung verwiesen.

2. Gibt es interne mündliche und/oder schriftliche Handlungsanweisungen, Vorgaben, Vermerke oder Ähnliches zur Nutzung von Fake-Accounts durch die weisungsgebundene Abteilung "Amt für Verfassungsschutz" in sozialen Netzwerken und/oder Chatgruppen und welchen Inhalts sind diese?

Antwort:

Die Regelungen aus dem Thüringer Verfassungsschutzgesetz und der einschlägigen Dienstvorschriften (DV Beschaffung und nachrichtendienstliche Mittel) lassen sich auf den Einsatz von Onlinelegendierungen übertragen. Einsatzregularien ergeben sich daneben auch aus laufender Rechtsprechung. Im Übrigen wird auf die Nummer 2 der Vorbemerkung verwiesen.

3. Gibt es entsprechende Fake-Accounts, die (auch) privat, also im Zweipersonenverhältnis, mit Unbeteiligten genutzt werden?

Antwort:

Die operative Internetbearbeitung ist im AfV Thüringen strikt von privater Internetnutzung getrennt.

4. Wie grenzt die weisungsgebundene Abteilung "Amt für Verfassungsschutz" hier die private von der dienstlichen Tätigkeit et cetera ab?

Antwort:

Auf die Antwort zur Frage 3 wird verwiesen.

5. Wie viele Fake-Accounts in sozialen Netzwerken und/oder Chatgruppen werden maximal von einer Person betreut?

Antwort:

Die Anzahl betreuter Onlinelegendierungen befindet sich im mittleren einstelligen Bereich.

6. Ist den jeweiligen Betreuern derartiger Accounts in der weisungsgebundenen Abteilung "Amt für Verfassungsschutz" bekannt, welche weiteren Fake-Accounts in sozialen Netzwerken und/oder Chatgruppen von anderen Mitarbeitern der weisungsgebundenen Abteilung "Amt für Verfassungsschutz" betreut werden, oder besteht die Gefahr, dass unbemerkt über Fake-Accounts mit anderen Fake-Accounts kommuniziert wird und wie wird das begründet?

Antwort:

Die Internetbearbeitung im AfV Thüringen ist so organisiert, dass eine Gefahr gegenseitiger, ungewollter Kommunikation verschiedener Onlinelegendierungen nicht besteht.

7. Wie wird ausgeschlossen, dass mittels thüringischer dienstlicher Fake-Accounts mit dienstlichen Fake-Accounts des Bundes und/oder anderer Länder kommuniziert wird?

Antwort:

Das Amt für Verfassungsschutz beim Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales tauscht sich mit anderen Verfassungsschutzbehörden aus. Im Übrigen wird auf die Nummer 2 der Vorbemerkung verwiesen.

8. Wurden nach Abschluss von einzelnen Fake-Aktivitäten bereits Betroffene über den Einsatz der nachrichtendienstlichen Mittel informiert (vergleiche auch § 18 Thüringer Verfassungsschutzgesetz -ThürVerfSchG-)?

Antwort:

Die Anwendung des § 18 Thüringer Verfassungsschutzgesetz (ThürVerfSchG) erstreckt sich nicht auf die Anwendung der Onlinelegendierungen.

9. Werden die Aktivitäten der Fake-Accounts, die gegebenenfalls mehrere Fake-Einträge und Gespräche pro Minute beinhalten können, dokumentiert, wenn ja von wem und wie?

Antwort:

Der Einsatz von Onlinelegendierungen wird dokumentiert. Im Übrigen wird auf die Nummer 2 der Vorbemerkung verwiesen.

10. Wie wird gerade in Chats die Pflicht zur Aktenvollständigkeit und fortlaufenden Dokumentation gemäß § 10 Abs. 8 ThürVerfSchG gewahrt?

Antwort:

Auf die Antwort zur Frage 9 wird verwiesen.

In Vertretung

Schenk
Staatssekretärin